

Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol vom xx.xx.xxxx, mit der ein Regionalprogramm zum Erhalt der freien Fließstrecke am Unteren Inn erlassen wird.

Aufgrund des § 55g Abs. 1 Z 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr.73/2018 wird verordnet:

§1

Zielbestimmung

Ziel dieser Verordnung ist es, durch den Erhalt einer freien Fließstrecke am Unteren Inn zur Erreichung des guten ökologischen Potentials sowie zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit in diesem Flussabschnitt beizutragen.

§2

Abgrenzung und Streckenausweisung

Für den in der Anlage (Übersichtskarte) ersichtlich gemachten Flussabschnitt am Inn von der Koordinate mit Rechtswert 129.087 und Hochwert 262.509 bis zur Koordinate mit Rechtswert 110.828 und Hochwert 252.155 (Fluss-km 237,0 bis Fluss- km 259,0) wird ein Regionalprogramm zum Erhalt der freien Fließstrecke erlassen.

Die Angabe der Koordinaten beziehen sich auf das Landeskoordinatensystem Gauß-Krüger (Meridian 28:EPSG Code 31254).

§ 3

Vorgaben für Vorhaben mit Auswirkungen auf die freie Fließstrecke

In wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren ist bei der Handhabung der §§9, 38 und 41 WRG 1959 darauf Bedacht zu nehmen, dass innerhalb dieses Flussabschnittes keine Querbauwerke, die die Durchgängigkeit einschränken bzw. durch die das Gewässerkontinuum unterbrochen wird, errichtet werden.

§ 4

Ausnahmen

Die Vorgaben von § 3 dieser Verordnung finden keine Anwendung für Vorhaben, die im Zusammenhang mit der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen stehen, soweit diese dem öffentlichen Interesse dienen.

§5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Forster

Erläuternde Bemerkungen

Zur Verordnung, mit der ein Regionalprogramm zum Erhalt der freien Fließstrecke am Inn erlassen wird

I. Allgemeiner Teil

A) Allgemeines:

Der Inn ist nicht nur der größte Fluss und damit Hauptlebensader Tirols, er ist auch prägendes Element seiner Talandschaft, Anziehungspunkt für Erholungssuchende und nicht zuletzt ein bedeutender aquatischer Lebensraum. Nichtsdestoweniger ist er einerseits wegen des Nutzungsdruckes auf die begrenzten räumlichen Ressourcen des Innraumes als Hauptsiedlungsraum Tirols seit langer Zeit in seinen ökologischen Entfaltungsmöglichkeiten auf einen nur noch kleinen Teil des ursprünglichen Flussraumes eingeschränkt und andererseits sowohl wegen der grenznahen schweizerischen Schwellkraftwerke (S-chanf-Pradella und Pradella-Martina) als auch wegen der Speicherkraftwerke in Tirol an einigen seiner Zubringer einer Schwall-Sunk-Belastung ausgesetzt.

Der Inn weist derzeit zwischen Kirchbichl bis Haiming noch eine freie Fließstrecke auf, der eine besondere ökologische Bedeutung zukommt. Um die Stellung des Inn als Hauptgewässer in Tirol zu stärken und seine ökologische Wertigkeit zu erhöhen, sind zielgerichtete und koordinierte Handlungen zu setzen.

Die in Aussicht genommene Verordnung eines Regionalprogrammes zum Erhalt der freien Fließstrecke am Inn von Fluss-km 237,0 bis Fluss-km 259,0 steht im Kontext mit folgenden Plänen und Maßnahmen:

- Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2015 (kurz: NGP 2015), mit welchem der gesamte Inn von der Staatsgrenze in Kufstein bis Nauders infolge der Kraftwerksnutzung als erheblich veränderter Wasserkörper eingestuft wurde;
- Die Sanierungsverordnung des Landeshauptmannes vom 01.12.2011, LGBl. Nr. 133/2011, womit für die dort im Anhang 1 und 2 angeführten Detailwasserkörper (Sanierungsgebiet) in Umsetzung des NGP 2009 Sanierungsziele (Herstellung der Passierbarkeit für Fische, Sicherungsstellung einer ausreichenden Restwassermenge) vorgeschrieben werden;
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Anerkennung der im Rahmenplan Tiroler Oberland dargestellten wasserwirtschaftlichen Ordnung als öffentliches Interesse, BGBl. II Nr. 274/2014, womit u.a. im § 5 Abs. 2 die Erhaltung der freien Fließstrecke am Inn von Haiming bis Innsbruck als im öffentlichen Interesse gelegen anerkannt wird;
- Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 26. Juni 2018 mit der ein Abschnitt des Inn (Fluss-km 259,5 bis Fluss-km 340,1) zur hochwertigen Gewässerstrecke erklärt wird. Nach § 5 Abs. 5 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 sind in der hochwertigen Gewässerstrecke verboten: die Errichtung von Querbauwerken, durch die das Gewässerkontinuum unterbrochen wird, sofern diese nicht für die Sicherstellung der Sohlstabilität erforderlich sind; die Errichtung von

Stromerzeugungsanlagen; die Entnahme oder Ableitung von Wasser zum Betrieb von Stromerzeugungsanlagen;

Das Wasserrechtsgesetz 1959 mit ihrem Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot stellt insbesondere auch auf die ökologischen Qualitätskomponenten der Gewässer ab.

Mit dem Erhalt der freien Fließstrecke am Inn von Fluss-km 237,0 bis Fluss-km 259,0 soll dieses bereits im Rahmenplan Tiroler Oberland sowie in der Durchführungsverordnung zum Tiroler Naturschutzgesetz 2005 transportierte öffentliche Interesse an der freien Fließstrecke nunmehr auf den Abschnitt Stauwurzel KW Kirchbichl bis Mündung Ziller in den Inn erweitert werden, wodurch der Schutz der freien Fließstrecke um weitere rd. 22 km verlängert wird. Gleichzeitig sollen aber auch Interessen an einer ökologisch sinnvollen Gewässerbewirtschaftung angemessen mitberücksichtigt werden.

B) Rechtliche Grundlage:

§ 55g. (1) Wenn dies zur Erreichung und Erhaltung der gemäß §§ 30a, 30c und 30d festgelegten Umweltziele in Umsetzung der konkreten Vorgaben (Maßnahmenprogramme) des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes oder zur Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten erforderlich ist, hat der Landeshauptmann mit Verordnung für bestimmte Oberflächen- und Grundwasserkörper oder derselben, Einzugs-, Quell- oder Überflutungsgebiete

1. unbeschadet bestehender Rechte – wasserwirtschaftliche Regionalprogramme zu erlassen. Diese Regionalprogramme können zum Gegenstand haben:

- a) Widmungen für bestimmte wasserwirtschaftliche Zwecke,
- b) Einschränkungen bei der Verleihung von Wasserrechten,
- c) Gesichtspunkte bei der Handhabung der §§ 8, 9, 10, 15, 21, 21a, 28 bis 38, 40, 41, 42 und 112,
- d) die Beibehaltung eines bestimmten Zustandes,
- e) die Anerkennung wasserwirtschaftlicher Interessen bestimmter Beteiligter als rechtliche Interessen;

2. Fristen für die Anpassung an einen gemäß § 33b verordneten Stand der Technik für bestehende Anlagen, die bereits einmal an den Stand der Technik angepasst haben, festzulegen.

Die Übergangsfrist darf zehn Jahre nicht überschreiten;

- 3. Programme gemäß § 33d Abs. 1 und 2 zu erlassen;
- 4. Programme gemäß § 33f Abs. 4 bis 6 zu erlassen;
- 5. Standards (zB die Beste verfügbare Umweltpraxis) für Auswirkungen der Eingriffe von bestehenden und neu zu bewilligten Anlagen auf der Grundlage von Katalogen gemäß § 55e Abs. 3 sowie Anpassungsfristen festzulegen.

(2) Sofern im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan gemäß § 55f Abs. 2 eine bundeseinheitliche Verwirklichung dieser Ziele oder einzelner Maßnahmen als kosteneffizientere Umsetzungsmaßnahme vorgesehen ist, ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zuständige Behörde für die Erlassung derartiger Maßnahmen.

(3) Bescheide dürfen nur im Einklang mit dem Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (Maßnahmenprogramm) sowie mit auf diesem basierenden Verordnungen (Abs. 1 Z 2 bis 5) erlassen werden. Die Bewilligung eines mit einem wasserwirtschaftlichen Regionalprogramm (Abs. 1 Z 1) im Widerspruch stehenden Vorhabens ist nur zulässig, wenn das öffentliche Interesse an der Maßnahme jenes an der Einhaltung des Regionalprogrammes überwiegt. Gegen einen Bescheid kann das wasserwirtschaftliche Planungsorgan im Rahmen seiner Parteistellung (§ 55 Abs. 5) wegen eines Widerspruchs mit einem Regional- oder Sanierungsprogramm Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben, sofern es dem Verfahren entweder nicht nachweislich beigezogen worden ist oder im Verfahren unter Bedachtnahme auf die in einem Regional- oder Sanierungsprogramm festgelegten Vorgaben (Maßnahmen) eine begründete negative Stellungnahme abgegeben hat. Im Rahmen seiner Parteistellung besteht für das wasserwirtschaftliche Planungsorgan auch die Möglichkeit gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

C) Fachliche Begründung zur Auswahl der Gewässerstrecke:

Der Flussabschnitt von der Zillermündung flussabwärts bis zur Staatsgrenze nach Bayern ist der Inn der Fischregion Epipotamal (Barbenregion) zugeordnet. Diese Innstrecke ist der einzige Gewässerabschnitt in Tirol, der dieser Fischregion zugeordnet und noch zu ca. 40 % als freie Fließstrecke vorhanden ist. Die restliche Fließstrecke ist weitgehend durch die energiewirtschaftliche Nutzung und den damit verbundenen Staubereichen gekennzeichnet.

Die Barbenregion ist gekennzeichnet durch die Leitfischarten Barbe, Nase, Aitel und die typischen Begleitarten Laube, Koppe, Hecht, Bachneunauge, Gründling, Huchen, Nerfling, Hasel, Aalrutte, Flussbarsch, Elritze, Rotaue, Bachforelle, Rotfeder, Strömer und Äsche. Darunter befinden sich mehrere sogenannte potamodrome Arten, die zum Laichen ihr Habitat wechseln und dazu mehrere Kilometer flussaufwärts bzw. in Seitengewässer wandern müssen. Vor allem für diese Arten sind zusammenhängende und durchgängige Fließgewässerstrecke von großer Bedeutung, damit ihr Lebens- und Reproduktionszyklus erfolgreich in einem Fließgewässersystem ablaufen kann.

Derzeit ist der fischökologische Zustand im betroffenen Gewässerabschnitt noch als „schlecht“ eingestuft, da einige Leitfischarten und typische Begleitfischarten nicht nachgewiesen werden konnten und eine nur geringe Fischbiomasse erhoben werden konnte. Nach Wiederherstellung der Durchgängigkeit an den Wehranlagen des KW Oberaudorf-Ebbs, des KW Langkampfen und des KW Kirchbichl in Form von Umgehungsgerinnen und Fischaufstiegsanlagen ist künftig mit einem vermehrten Zuzug von typischen Fischarten der Barbenregion zu rechnen, sodass auch die freie Fließstrecke oberhalb dieser Wehranlagen von diesen Arten besiedelt und als Lebensraum genutzt werden kann.

Weiters ist in dem betroffenen Gewässerabschnitt aufgrund der bestehenden freien Fließstrecke und der noch vorhandenen naturnahen und natürlichen Bereiche ein hohes ökologisches Potential gegeben,

womit durch entsprechende Sanierungsmaßnahmen eine deutliche Verbesserung der vorhandenen Lebensräume für die heimische Fauna und Flora erreicht werden kann.

Die Gesamtbeurteilung der vom betroffenen Gewässerabschnitt (Erhalt der freien Fließstrecke) berührten Detailwasserkörper zeigen hinsichtlich den chemischen Qualitätskomponenten die Werte für den guten Zustand und hinsichtlich der hydromorphologischen Qualitätskomponente erfolgte eine Einstufung des Zustandes mit „nicht mehr gut“.

Im Hinblick auf die biologischen Qualitätskomponenten zeigen die Fische im betroffenen Gewässerabschnitt den unbefriedigenden oder schlechten ökologischen Zustand.

Dadurch ergibt sich nach dem „worst case“ Prinzip eine Gesamtbeurteilung mit „mäßiges oder schlechteres ökologisches Potential“ bzw. ist der Zielzustand „gutes ökologisches Potential“ noch nicht erreicht.

Der ca. 22 km lange Gewässerabschnitt am Inn von Fluss-km 237,0 bis Fluss-km 259,0 zwischen Wörgl und Strass im Zillertal weist keine Unterbrechung des Gewässerkontinuums und keine Beeinflussung durch Stauhaltung auf und ist daher als „freie Fließstrecke“ im Sinn xxx zu qualifizieren.

Basierend auf den bisherigen und potentiellen Maßnahmen, kann damit gerechnet werden, dass bei Erhalt der freien Fließstrecke, insbesondere für das Qualitätselement Fische das gute ökologische Potential gemäß Leitfaden zur Bewertung erheblich veränderter Gewässer für den betroffenen Gewässerabschnitt erreicht werden kann.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann daher davon ausgegangen werden, dass mit der Erlassung eines Regionalprogramms zum Erhalt der freien Fließstrecke am Inn von Fluss-km 237,0 bis Fluss-km 259,0, einerseits den Anforderungen des NGP für die Erreichung des guten ökologischen Potentials (Zielzustand) für die betroffenen Detailwasserkörper entsprochen wird und andererseits kann von einer deutlichen Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit im betrachteten Fließgewässerabschnitt durch Begleitmaßnahmen ausgegangen werden.

II.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Diese Bestimmung benennt das mit der vorliegenden Verordnung verfolgte Ziel. Besonders hervorgehoben wird dabei die Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit.

Zu § 2:

Durch diese Bestimmung und die darin bezogenen Anlage 1 zur Verordnung wird die freie Fließstrecke festgelegt, und zwar durch Angabe von Gewässername, Kennnummer, Flusskilometrierung und Koordinaten. Die Gewässerstrecke wird dabei nach den für die Ausweisung laut Gesetz jeweils maßgeblichen fachlichen Kriterien untergliedert. Die Angabe von Gewässername, Flusskilometrierung

und Kennnummer bezieht sich auf das Gewässernetz des Bundes (Version v10.1 vom 22. März 2014), welches auf der Internetseite des Landes Tirol unter der Adresse <https://www.tirol.gv.at/data/datenkatalog/umwelt/gewaessernetz/> abrufbar ist. Die Angabe der Koordinaten bezieht sich auf das Landeskoordinatensystem Gauß-Krüger (Meridian 28:EPSG Code 31254). In der Anlage der Verordnung wird die freie Fließstrecke zur leichteren Orientierung in einer Übersichtskarte ersichtlich gemacht.

Zu § 3:

Durch die hier formulierten Vorgaben bei der Durchführung von wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren soll als Ziel des Regionalprogrammes unter anderem jede Errichtung von Querbauwerken verhindert werden, da bei der dadurch entstehenden Unterbrechung des Gewässerkontinuums davon ausgegangen werden muss, dass die Durchgängigkeit für die aquatische Lebewelt im Gewässersystem verunmöglicht oder jedenfalls relevant behindert wird.

Unter Querbauwerken werden quer oder schräg zur Fließrichtung verlaufende künstliche Einbauten in das Gewässerbett verstanden, wie insbesondere Sohlen-, Regelungs- und Staubauwerke (Sohlrampen, Sohlstufen, Wehre, Staudämme udgl.).

Weiters soll durch die Einschränkung von Wasserentnahmen jeder Art gewährleistet werden, dass das Wasserdargebot für die Aufrechterhaltung einer ökologisch wertvollen Flussdynamik vorhanden bleibt und damit das ökologische Potential der Fließstrecke verbessert wird.

Unter NQT versteht man jenen Abflusswert eines Gewässers der das niederste (kleinste) Tagesniederwasser im betrachteten Zeitabschnitt darstellt.

Zu § 4:

Ausnahmen von den Verboten waren für die Verhinderung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen zu berücksichtigen, da solche Maßnahmen zur Vermeidung von groben Schäden an Liegenschaften oder Gebäuden sowie zur Verhinderung von Schäden an Leib und Leben der Bevölkerung zu gewährleisten sind.

Zu § 5:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung